

II. Die Abänderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 17. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Dr. P. Meierhans. Dr. Isler.

Verordnung des Obergerichtes

über die

Verwaltung von Depositen, Kautionen und Effekten

(Vom 23. November 1960)

I. Depositen

§ 1. Depositen im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände und Werte, die einem Gericht als Hinterlegung oder Sicherstellung zu Gunsten Dritter übergeben werden.

Darunter fallen namentlich Hinterlegungen in nichtstreitigen Rechtssachen nach §§ 392 ff. ZPO sowie Sicherheitsleistungen bei vorsorglichen Massnahmen nach §§ 131 und 298 ZPO, im summarischen Verfahren nach § 287 (insbesondere Ziff. 13) und § 293 Ziff. 3 ZPO, in nichtstreitigen Rechtssachen nach § 391 Ziff. 2 ZPO, bei Friedensbürgschaft nach Art. 57 StGB, im Arrest- und Nachlassvertragsverfahren nach Art. 273 und 306 SchKG.

§ 2. Die Entgegennahme von Depositen bedarf einer Anordnung des zuständigen Richters.

Nicht in bar hinterlegte Depositen sind in einem Depositenverzeichnis einzutragen, das nach vorgeschriebenem Formular zu führen ist.

§ 3. Wertschriften, die eine besondere Verwaltung erfordern, sind bei der Zürcher Kantonalbank in ein offenes Depot der Gerichtskasse zu legen.

Je nach richterlicher Anordnung sind die Zins- und Dividendencoupons von Wertpapieren bei Fälligkeit entweder dem Berechtigten zurückzugeben oder einzulösen, wobei der Nettoerlös als Bardepot zu behandeln ist.

§ 4. Auf Bardepositen von Fr. 5 000.— und mehr, die länger als einen Monat hinterlegt bleiben, wird ein Zins vergütet zum Satz der Zürcher Kantonalbank für jederzeit frei verfügbare Kontokorrentguthaben der Gerichtskassen.

Die Zinsen sind unter Vorbehalt anderer richterlicher Anordnung dem Berechtigten gutzuschreiben.

Für die übrigen Bardepots gelten die Bestimmungen über die Barkautionen.

II. Kautionen

§ 5. Kautionen im Sinne dieser Verordnung sind Werte, die Gerichten zu gesetzlich vorgesehenen Sicherstellungszwecken übergeben werden.

Darunter fallen namentlich allgemeine Prozesskautionen nach §§ 59 ff. ZPO und §§ 46 und 397 StPO, Kostenvorschüsse nach §§ 56 ff. und 383 ZPO, Haftkautionen nach §§ 78 ff. StPO, Vermögensbeschlagnahmen nach §§ 83 ff. StPO, Kostenvorschüsse in Ehrverletzungsprozessen nach §§ 291, 297 und 306 StPO, Bussenkautionen nach § 339 StPO und Kostenvorschüsse im Konkurseröffnungsverfahren nach Art. 169 SchKG und bei Nachlassstundung.

§ 6. Bestehen Kautionen, soweit nach gesetzlicher Vorschrift zulässig, in Wertschriften, Bürgschaftsverpflichtungen oder ähnlichen Werten, so gelten die Bestimmungen über die Hinterlegung von Wertschriften.

§ 7. Werden dagegen Kautionen durch Barzahlung geleistet, so gelten dafür die allgemeinen Regeln über das Rechnungswesen der Gerichtskanzleien.

Den Berechtigten wird kein Zins vergütet.

III. Effekten

§ 8. Effekten im Sinne dieser Verordnung sind alle in einem gerichtlichen Verfahren erhobenen Gegenstände und Werte, die nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen.

Dazu gehören namentlich die in Prozessen eingelegten Gegenstände im Sinne von § 184 GVG sowie Gegenstände, die in Strafprozessen auf Grund der §§ 96 ff. StPO in Verbindung mit Art. 58 und 59 StGB beschlagnahmt und von den Untersuchungsbehörden den Gerichten übergeben werden.

§ 9. Wertschriften, Wertsachen, Bürgschaftsverpflichtungen, Gelder in ausländischer Währung und aus Beweisgründen gesondert aufzubewahrende Banknoten und Münzen werden wie hinterlegte Wertschriften behandelt.

Ausgenommen sind Wechsel, die in Rechtsöffnungs- oder Konkursöffnungsverfahren nur kurzfristig zu verwahren sind.

§ 10. Andere Gelder sind wie Barkautionen zu behandeln.

§ 11. Sämtliche Effekten sind im Aktenverzeichnis des gerichtlichen Verfahrens einzutragen, auch wenn sie ins Depositenverzeichnis aufgenommen werden müssen.

Den Gerichten bleibt es überlassen, daneben die Führung eines besonderen Effektenverzeichnisses anzuordnen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes erläßt die erforderlichen Anweisungen über die Anlage der den Gerichtskassen übergebenen Bardepositen und Barkautionen.

§ 13. Ergibt sich aus den vorstehenden Bestimmungen oder aus richterlicher Anordnung im Einzelfall nichts anderes, so ist die Verwaltung und Verwahrung von Depositen, Kautionen und Effekten im Sinne der §§ 9 und 10 Sache der Gerichtskasse. Bei den übrigen Effekten obliegen Verwaltung und Verwahrung der Gerichtskanzlei, soweit nicht der zuständige Richter abweichende Anordnungen trifft.

§ 14. Bei Depositen, Kautionen und Effekten ist für sichere Verwahrung und möglichste Werterhaltung zu sorgen. Für daraus erwachsende Barauslagen gelten bezüglich der Vorschusspflicht die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15. Bei Wertschriften ist die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs für die an der Quelle abgezogene Verrechnungssteuer Sache des Berechtigten. Die Gerichtskasse macht diesen darauf aufmerksam und liefert ihm die erforderlichen Unterlagen.

§ 16. Alljährlich hat die Gerichtskasse das Depositenverzeichnis durchzusehen und durch Anzeige an den zuständigen Richter die Bereinigung offener Einträge zu veranlassen. Für Hinterlegung im nichtstreitigen Verfahren bleibt die Prüfungspflicht des Einzelrichters nach § 396 ZPO vorbehalten.

Mit den übrigen Kautionen und Effekten wird sinngemäss verfahren.

§ 17. Depositen werden auf richterliche Anordnung freigegeben. Das gleiche gilt für die im Depositenverzeichnis eingetragenen Kautionen und Effekten sowie für alle im Strafprozess beschlagnahmten Gegenstände und Werte.

Im übrigen werden Kautionen und Effekten von der Gerichtskasse bzw. der Gerichtskanzlei nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens unter Einschluss der Nichtigkeitsbeschwerde und des staatsrechtlichen Rekurses unter Beachtung der richterlichen Anordnungen insbesondere über die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Berechtigten ausgehändigt.

§ 18. Sind nicht in Bargeld bestehende Depositen, Kautionen und Effekten gemäss richterlicher Anordnung zu Gunsten des Staates oder Privater zu verwerten, so sind sie nach Anweisung des Gerichtes entweder der zuständigen Gantbeamtung zur Versteigerung zu übergeben oder unter Vorbehalt von § 86 StPO nach fachmännischer Schätzung oder Einholung mehrerer seriöser Angebote möglichst günstig freihändig zu verkaufen. Wertschriften sind der Zürcher Kantonalbank zu verkaufen.

